



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 • 65021 Wiesbaden

Naturkindergarten Seenbachtal e.V.  
Frau Meike Engeln  
Tunnelstraße 16  
35321 Laubach

Aktenzeichen II1-52s1007-0049/2020  
Einr.-Nr.: 20001086  
Träger.-Nr.: 20000362  
Bearbeiter/in: Andrea Saalfrank  
Durchwahl: +49 (611) 3219 3507  
Fax:  
E-Mail: andrea.saalfrank@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 25.08.2020

**Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 25a bis 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)**

**Einrichtung: Naturkindergarten Seenbachtal e.V., Altenhainer Straße (Flur 4, Flurstück 62-64), 35321 Laubach-Freienseen**

**Ihr Antrag vom: 15.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.07.2020 hin, wird Ihnen gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit §§ 25a bis 25d HKJGB hiermit die **Erlaubnis zum Betrieb** der o.g. Tageseinrichtung erteilt.

Die Erlaubnis wird **zum 01.08.2020 gültig**.

Die Erlaubnis umfasst den Betrieb der

**Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung**

mit einer **Rahmenkapazität** für

**höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder  
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.**

Bei der Tageseinrichtung handelt es sich um einen Waldkindergarten.

Während des Betriebes der Tageseinrichtung sind stets **mindestens die Rahmenbedingungen nach §§ 25a bis 25d HKJGB sicherzustellen.**



Ich weise darauf hin, dass entsprechend der **Meldepflichten** nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 18 HKJGB dem örtlich zuständigen Jugendamt folgende Angaben **unverzüglich** mitzuteilen sind:

1. Änderung

- von Name und Anschrift des Trägers,
- von Art und Standort der Tageseinrichtung,
- der Zahl der verfügbaren Plätze,
- der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte sowie
- der Konzeption;

2. Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen;

3. die bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung.

Die Zahl der belegten Plätze ist **jährlich einmal** zu melden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HKJGB sind ergänzend das Alter und die vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der auf diese Plätze aufgenommenen Kinder anzugeben.

Die Betriebserlaubnis ist nach § 45 Abs. 7 SGB VIII zurückzunehmen oder zu **widerrufen**, wenn das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder können nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch **nachträgliche Auflagen** zu der Erlaubnis erteilt werden.

Einer **neuen Betriebserlaubnis** bedarf es insbesondere in folgenden Fällen:

1. Erweiterung der Rahmenkapazität der Tageseinrichtung bzw. der Einrichtungsteile
2. Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder in der Tageseinrichtung bzw. in den Einrichtungsteilen
3. Standortwechsel der Tageseinrichtung
4. Trägerwechsel
5. Änderung der Zweckbestimmung

Weitergehende **Anforderungen von Seiten anderer Behörden** bleiben durch diesen Erlaubnisbescheid unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Andrea Saalfrank

**Nachrichtlich an:**

Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen